

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 20. 11. 2019

Nummer 45*)

INHALT

A. Staatskanzlei		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
Bek. 11. 11. 2019, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1554		
B. Ministerium für Inneres und Sport		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
		Bek. 5. 11. 2019, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Flögeln, Landkreis Cuxhaven)	1610
C. Finanzministerium		Bek. 7. 11. 2019, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Sauteler Kanal, Landkreis Aurich)	1610
RdErl. 4. 11. 2019, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	1554	Bek. 11. 11. 2019, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue, Landkreis Diepholz)	1610
RdErl. 8. 11. 2019, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	1554		
64100		I. Justizministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 8. 10. 2019, Richtlinie für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Fahrpersonalrechts	1555	Bek. 20. 11. 2019, Satzung der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit	1611
81610		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Gem. RdErl. 8. 11. 2019, Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 5 Nds. MVollzG	1607	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
34140		Bek. 6. 11. 2019, Anerkennung der „KÖSTER Foundation“	1613
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Landeswahlleiterin	
F. Kultusministerium		Bek. 6. 11. 2019, Feststellung eines Sitzübergangs im 19. Deutschen Bundestag	1614
Gem. RdErl. 29. 10. 2019, Sicherheit im Unterricht	1607	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
22410		Bek. 28. 10. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Adelebsen)	1614
Erl. 8. 11. 2019, Prüfungen im Geschäftsbereich des MK; Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen für andere als ärztliche Heilberufe	1609		
21064			

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 11. 11. 2019 — 203-11700-3 ZAF —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass das Herrn Claas Edmund Daun am 26. 3. 2003 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Südafrika in Hannover mit dem Konsularbezirk Land Niedersachsen mit Ablauf des 31. 10. 2019 erloschen ist.

— Nds. MBl. Nr. 45/2019 S. 1554

C. Finanzministerium**Aufhebung von Verwaltungsvorschriften****RdErl. d. MF v. 4. 11. 2019 — 2131-26400-1 —**

Folgende Verwaltungsvorschrift wird mit Ablauf des 31. 12. 2019 aufgehoben:

RdErl. d. Nds. FinM v. 28. 8. 1969 (Nds. MBl. S. 826) — VORIS 21077 00 00 40 001 — Bauaufgaben des Landes und des Bundes; — handlungsberechtigte Behörden zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes (BLG) i. d. F. vom 27. 9. 1961 (BGBl. I S. 1770)

An die Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 45/2019 S. 1554

Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung (VV-LHO)**RdErl. d. MF v. 8. 11. 2019 — 11 2-04001/002/009/0007 —****— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 25. 6. 2019 (Nds. MBl. S. 1021) — VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die VV zu § 9 LHO mit Wirkung vom 1. 12. 2019 wie folgt geändert:

1. Die VV Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die VV Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Bei obersten Landesbehörden ist die für Haushaltsangelegenheiten eines Einzelplans zuständige Referatsleiterin oder der für Haushaltsangelegenheiten eines Einzelplans zuständige Referatsleiter Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Im Fall der Bildung einer Haushaltsabteilung oder Haushaltsreferatsgruppe nehmen deren Leiterin oder Leiter und zugehörige Referatsleiterinnen oder Referatsleiter für das ihnen zugewiesene Sachgebiet die Aufgabe der oder des Beauftragten für den Haushalt in eigener Verantwortung wahr; die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sind an die Weisungen der Leiterin oder des Leiters der Haushaltsabteilung oder Haushaltsreferatsgruppe gebunden.“
 - b) Die VV Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Die oder der Beauftragte für den Haushalt wird von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle bestellt. In den in Nummer 1.1 Satz 2 genannten Fällen sind die Leiterin oder der Leiter der Haushaltsabteilung oder Haushaltsreferatsgruppe sowie die Referatsleiterinnen

oder Referatsleiter jeweils für ihr Sachgebiet als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt zu bestellen. Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle unmittelbar zu unterstellen. Bei obersten Landesbehörden kann die oder der Beauftragte für den Haushalt deren Vertreterin oder dessen Vertreter oder in Ausnahmefällen einer sonstigen Vorgesetzten oder einem sonstigen Vorgesetzten unterstellt werden; das Widerspruchsrecht nach Nummer 5.4 bleibt unberührt.“

2. Die VV Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die VV Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 zu prüfen, ob alle zu erwartenden Einnahmen, alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen, Beschäftigungsvolumina und Stellen in den Voranschlag aufgenommen worden sind; soweit die Beträge nicht genau errechnet werden können, haben sie für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen; dies gilt auch für die Fälle des § 26,“
 - b) In VV Nr. 2.4 werden die Worte „Planstellen und anderen“ durch die Worte „Beschäftigungsvolumina und“ ersetzt.
3. Die VV Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 3.2 wird Nummer 3.1.
 - c) Die bisherige Nummer 3.2.1 wird Nummer 3.1.1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Planstellen und anderen“ durch die Worte „Beschäftigungsvolumina und“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die oder der Beauftragte für den Haushalt kann ihre oder seine Befugnis zur Übertragung auf die nach Satz 1 Beauftragten delegieren; in diesem Fall wirkt sie oder er bei der Übertragung mit, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „besonderer“ wird gestrichen.
 - dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Dieser Nachweis gilt als erbracht, soweit er in einem automatisierten Haushaltswirtschaftssystem erzeugt wird.“
 - d) Die bisherige Nummer 3.2.2 wird Nummer 3.1.2 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Nummer 3.2.1“ wird durch die Verweisung „Nummer 3.1.1“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Nummern 3.2.2.1, 3.2.2.2, 3.2.2.3, 3.2.2.4, 3.2.2.5, 3.2.2.6 und 3.2.2.7 werden Nummern 3.1.2.1, 3.1.2.2, 3.1.2.3, 3.1.2.4, 3.1.2.5, 3.1.2.6 und 3.1.2.7.

- f) Die bisherige Nummer 3.2.3 wird Nummer 3.1.3 und erhält folgende Fassung:
 „3.1.3 Die nach Nummer 3.1.1 Beauftragten haben die Kassenanordnungen der oder dem Beauftragten für den Haushalt zur Freigabe vorzulegen, soweit die oder der Beauftragte für den Haushalt nicht darauf verzichtet.“
- g) Die bisherige Nummer 3.3 wird Nummer 3.2 und wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aaa) Die Worte „Planstellen und anderen“ werden durch die Worte „Beschäftigungsvolumina und“ ersetzt.
 bbb) Die Verweisung „Nummer 3.2.1“ wird durch die Verweisung „Nummer 3.1.1“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Nummer 3.2.1“ durch die Verweisung „Nummer 3.1.1“ ersetzt.
 cc) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
 „Über die Verteilung ist ein Nachweis zu führen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, soweit er in einem automatisierten Haushaltswirtschaftssystem erzeugt wird.“
- h) Die bisherige Nummer 3.4 wird Nummer 3.3.
- i) Die bisherige Nummer 3.4.1. wird Nummer 3.3.1 und wie folgt geändert:
 In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „Planstellen und anderen“ durch die Worte „Beschäftigungsvolumina und“ ersetzt.
- j) Die bisherige Nummer 3.4.2 wird Nummer 3.3.2.
- k) Die bisherige Nummer 3.4.3 wird Nummer 3.3.3 und wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aaa) Der Klammerzusatz „(Nummer 3.2.1)“ wird durch den Klammerzusatz „(Nummer 3.1.1)“

und der Klammerzusatz „(Nummer 3.3)“ wird durch den Klammerzusatz „(Nummer 3.2)“ ersetzt.

bbb) Die Worte „Planstellen und anderen“ werden durch die Worte „Beschäftigungsvolumina und“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Diese Nachweise gelten als erbracht, soweit sie in einem automatisierten Haushaltswirtschaftssystem erzeugt werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Sie oder er“ werden durch die Worte „Die oder der Beauftragte für den Haushalt“ ersetzt.

l) Die bisherigen Nummern 3.4.4 und 3.4.5 werden Nummern 3.3.4 und 3.3.5.

4. Die VV Nr. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Vorhaben,“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.

b) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „in wesentlichem Umfang (grundsätzlich Maßnahmen von mehr als 5000 EUR) und/“ gestrichen.

5. Die VV Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Schriftverkehr, Verhandlungen und Besprechungen mit dem MF und dem LRH auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind durch die oder den Beauftragten für den Haushalt zu führen, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet. Im Übrigen ist die oder der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen.“

An die
 Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 45/2019 S. 1554

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Fahrpersonalrechts

RdErl. d. MS v. 8. 10. 2019 — 103-40018/3 —

— VORIS 81610 —

— Im Einvernehmen mit dem MI, dem MF,
 dem MW, dem MJ und dem MU —

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 4. 3. 2002 (Nds. MBl. S. 226), zuletzt geändert durch RdErl. v. 22. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 435)
 — VORIS 81610 —

Die Anlage des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 10. 2018 wie folgt geändert:

Die Abschnitte A und B werden durch die in der **Anlage** abgedruckte Fassung ersetzt.

An
 das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
 die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
 die Landkreise und kreisfreien Städte
 die Polizeibehörden

— Nds. MBl. Nr. 45/2019 S. 1555

A. Berechnungsgrundsätze des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen

auf dem Gebiet des Fahrpersonalrechts,

angepasst an Änderungen des Fahrpersonalgesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214) und Änderungen der Fahrpersonalverordnung vom 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158)

Vorbemerkung:

Die folgenden Buß- und Verwarnungsgeldkataloge sollen bundesweit ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln bei häufig vorkommenden und im Wesentlichen gleich gelagerten Ordnungswidrigkeiten durch die Verfolgungs- und Ahndungsbehörden gewährleisten. Sie machen jedoch eine Prüfung der Einzelfallumstände in Ausübung des Ermessens nach den Zumessungskriterien des § 17 Absatz 3 OWiG nicht entbehrlich.

Die Bemessung und Festsetzung der Bußgeldhöhe erfolgt in zwei Schritten. Zunächst ist bei einem Verstoß von dem Regelsatz in den Buß- und Verwarnungsgeldkatalogen auszugehen. Als weiterer Schritt sind dann die ersichtlichen Umstände des Einzelfalles, u.a. auch die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit zu prüfen und in der abschließenden Ermessensentscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Verwaltungsinterne Richtlinien haben für Gerichte keine bindende Wirkung. Dennoch finden sie im Rahmen der Ermessensabwägung unter dem Gesichtspunkt einer möglichst gleichmäßigen Behandlung gleichartiger Sachverhalte als Orientierungshilfe Beachtung, sofern sie in der Praxis einen nachweislich breiten Anwendungsbereich erreicht haben.

Bei Verstößen des Unternehmens gegen das Arbeitszeitgesetz findet der für das Arbeitszeitgesetz gültige Bußgeldkatalog Anwendung¹.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in der grammatikalisch männlichen Form stehen, dient dies der besseren Lesbarkeit und bezieht sich auf alle Geschlechter.

I. Ordnungswidrigkeitenverfahren

1. Allgemeines

Besteht der begründete Verdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne

- der §§ 8, 8a des Fahrpersonalgesetzes (FPersG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 21 bis 23 der Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung - FPersV) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 22 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in der jeweils geltenden Fassung (siehe LV 60),
- des § 8 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern in der jeweils geltenden Fassung

vorliegt, so ist im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der oder die Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Das Opportunitätsprinzip nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleibt unberührt.

¹ Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik „Bußgeldkataloge zum Arbeitszeit-, zum Jugendarbeitsschutz- und zum Mutterschutzrecht“; LV 60; 1. Auflage Juni 2014

Die Buß- und Verwarnungsgeldkataloge enthalten nicht alle in den genannten Rechtsvorschriften enthaltenen Ordnungswidrigkeiten. Soweit Ordnungswidrigkeiten in den nachstehenden Katalogen erwähnt werden, ist von den dort genannten Bußgeldbeträgen auszugehen. Im Übrigen ist, wenn eine Ordnungswidrigkeit im nachstehenden Bußgeldkatalog nicht aufgeführt ist, derjenige Bußgeldbetrag zu Grunde zu legen, der für vergleichbare, im jeweiligen Katalog genannte Ordnungswidrigkeiten vorgesehen ist. **In allen Fällen sind die Grundsätze des § 17 Absatz 3 und 4 OWiG zu beachten.**

Die Buß- und Verwarnungsgeldkataloge stellen Zumessungsregeln für die Bemessung der Geldbuße dar. Sie sind aufgestellt, um für häufig vorkommende Ordnungswidrigkeiten eine gleichmäßige Ahndungspraxis durchzusetzen.

Bei der Festsetzung der Bußgelder werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen berücksichtigt. Je häufiger die Verstöße in der Praxis sind, desto stärker ist eine gewisse Schematisierung notwendig, um unterschiedliche Beurteilungen in allgemeinen Bewertungsfragen durch zahlreiche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen zu vermeiden. Solche unterschiedlichen Bewertungen könnten aus der Sicht der Betroffenen nicht nachvollzogen werden und würden daher auf Unverständnis stoßen.

Die Regelkonstruktion der Buß- und Verwarnungsgeldkataloge lässt jedoch bei den Fällen, die sich von der üblichen Begehungsweise unterscheiden, einen **Ermessensspielraum** zu. Die Bußgeldbehörden sind verpflichtet, objektive oder subjektive Tatumstände, die die Handlung im Vergleich zum Regelfall als weniger schwerwiegend kennzeichnen, zugunsten des bzw. der Betroffenen zu berücksichtigen und somit im Einzelfall die Regelgeldbuße zu unterschreiten. Die Bußgeldbehörden sind berechtigt, bei Tatumständen, die die Handlung im Vergleich zum Regelfall als schwerwiegender kennzeichnen, im Einzelfall die Regelgeldbußen zu überschreiten. Hierzu können die unter Ziffer 3 aufgeführten Aspekte für eine Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze herangezogen werden.

Von der Festsetzung eines Bußgeldbetrages kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfs so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint. Ist die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht angemessen, kann ein Verwarnungsgeld zwischen 5,- und 55,- Euro erhoben werden.

In den Regelsätzen wird weiterhin von einer Regel-Verwarnungsgeldhöhe von 30,- Euro für den Fahrerstoß ausgegangen. Im Einzelfall kann das Verwarnungsgeld niedriger oder höher (5,- bis 55,- Euro) festgelegt werden.

Wenn bei Unternehmerverstößen ein Verwarnungsgeld in Frage kommt, sollte in der Regel der Maximalbetrag von 55,- Euro ausgeschöpft werden.

2. Regelsätze

Die in den Buß- und Verwarnungsgeldkatalogen ausgewiesenen Beträge sind Regelsätze, die von vorsätzlicher Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Sie sind grundsätzlich darauf abgestellt, dass nur eine Person von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist. Das gilt nicht bei Verstößen gegen Formvorschriften.

Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Absatz 2 OWiG). Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße von den im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog ausgewiesenen Beträgen auszugehen; sie sollen bis zur Hälfte ermäßigt werden. Der in den genannten Gesetzen angeordnete Höchstsatz darf in Fällen der Fahrlässigkeit nur bis zur Hälfte ausgeschöpft werden (§ 17 Absatz 2 OWiG), es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 OWiG gegeben sind.

3. Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze; Grundlagen für die Zumessung der Geldbußen (§ 17 Absatz 3 OWiG)

- 3.1 Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.
- 3.2 Die Erhöhung des Regelsatzes kommt zum Beispiel in Betracht, wenn der oder die Betroffene
- 3.2.1 innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder von der Verwaltungsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnet worden ist, oder
- 3.2.2 aus der Tat besondere wirtschaftliche Vorteile gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen (§ 17 Absatz 4 OWiG; siehe hierzu unter Kapitel I.8.). Hier kann auch das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden, soweit ansonsten der wirtschaftliche Vorteil, den die oder der Betroffene aus der Tat gezogen hat, die Bußgeldhöhe übersteigt oder
- 3.2.3 durch sein/ihr Verhalten eine besondere Gefährdung geschaffen hat.
- 3.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt zum Beispiel in Betracht, wenn
- 3.3.1 aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Betroffenen oder die Betroffene trifft, geringer erscheint, als dies für durchschnittlich vorwerfbares Handeln angemessen ist oder
- 3.3.2 die betroffene Person Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind, oder
- 3.3.3 die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen außergewöhnlich schlecht sind, oder
- 3.3.4 die vorgesehene Geldbuße aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Vor allem bei Fahrerverstößen ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung darauf zu achten, dass das festzusetzende Bußgeld verhältnismäßig ist und den Fahrer nicht im Verhältnis über Gebühr belastet (OLG Frankfurt, Beschluss vom 13. Juli 2010, Az. 2 SsOWi 17/10, juris-Rdnr. 41). Die Bußgeldhöhe muss im Verhältnis zu den Einkommensverhältnissen des Fahrers besonders betrachtet werden.
- 3.4 Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Bußgeldakten hinreichend und nachvollziehbar zu begründen.

4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

- 4.1 **Tateinheit** liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) **mehrere** Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße nach Nummer 5.2 festzusetzen. Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Absatz 2 OWiG). **Eine Handlung** liegt auch dann vor, wenn zwar an sich mehrere Handlungen ausgeführt werden, diese jedoch in einem solchen unmittelbaren Zusammenhang stehen, dass sie sich als einheitliches zusammengehöriges Tun darstellen (natürliche Handlungseinheit) und zugleich mehrere gesetzliche Tatbestände verletzt werden. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn Ausführungshandlungen sich überschneiden.

Beispiel 1:

Der Unternehmer setzt eine Kraftfahrerin in der Weise ein, dass diese einen Lastzug mit einer täglichen Lenkzeit von zwölf Stunden fahren muss. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist der Unternehmer sie an, die Fahrerkarte nicht in den vorgesehenen Steckplatz des digitalen Fahrtenschreibers zu stecken.

Anmerkung:

Bei einer Kontrolle wird durch das Auslesen der Daten aus dem Massenspeicher des digitalen Fahrtenschreibers aufgedeckt, dass die Fahrerkarte nicht gesteckt wurde.

Der Unternehmer begeht damit einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 561/2006; Artikel 32 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Verbindung mit § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nr. 2 FPersV, § 8a Absatz 1 Nr. 2 FPersG und § 19 OWiG. Es besteht Tateinheit.

Dagegen liegt nur **eine Gesetzesverletzung** vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvorschrift verletzt wird und dabei mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind.

Beispiel 2:

Der Unternehmer weist gleichzeitig fünf Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen an, ihre Fahrerkarten nicht in den vorgesehenen Steckplatz des digitalen Fahrtenschreibers zu stecken. Er begeht damit einen Verstoß gegen Artikel 32 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014, die eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nr. 2 FPersV darstellt. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nummer 5.1 zu erhöhen ist.

Ein Verstoß und kein Fall von Tateinheit liegen auch in folgenden Konstellationen vor:

Beispiel 3:

Ein Fahrer unterbricht seine Fahrt nicht nach einer Lenkdauer von 4 ½ Stunden, sondern erst nach einer Lenkdauer von 5 Stunden. Er legt dann eine Fahrtunterbrechung von 50 Minuten ein. Es liegt **ein Verstoß** gegen Artikel 7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und damit eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8a Absatz 2 Nr. 1 FPersG vor.

In der **verspäteten** Einlegung einer Fahrtunterbrechung liegt nicht die **gleichzeitige Verkürzung** der Unterbrechung auf null im vorangegangenen Zeitraum. Wenn die verspätete Fahrtunterbrechung, wie hier, die vorgeschriebene Dauer (45 Minuten) erreicht, so liegt nur ein Verstoß vor (OLG Oldenburg, Beschluss vom 25. Januar 2011, Az. 2 SsRs 8/11). Ein zusätzlicher Verstoß und letztlich ein Fall von Tateinheit läge nur dann vor, wenn die verspätete Fahrtunterbrechung nicht die Mindestvoraussetzungen aus Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 erfüllt hätte.

Beispiel 4:

Ein Fahrer hat in einem überprüften Zeitraum von 28 Tagen mehrere Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten begangen. Der für den Betroffenen verantwortliche Unternehmer hat die ihm obliegenden Kontroll- und Überwachungspflichten (regelmäßige Belehrungen und Kontrollen) nicht ausgeübt und damit die Verstöße zumindest billigend in Kauf genommen. Es liegt damit ein Verstoß des Unternehmers gegen § 8a Absatz 1 Nr. 2 FPersG vor. Der Unternehmer haftet bei Verstößen seines Fahrers nicht für jeden Verstoß einzeln, sondern es handelt sich um **einen einheitlichen Verstoß** gegen die Aufsichtspflicht durch Unterlassen. Eine Zäsur bzgl. der einheitlichen Überwachungspflicht des Unternehmers ist regelmäßig spätestens nach 28 Tagen vorzunehmen (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 15. Juli 2010, Az. 2 Ss-OWi 276/10). Nach diesem Zeitraum beginnt ein neuer - zu den vorangegangenen Verstößen in Tateinheit stehender - Aufsichtspflichtverstoß.

Ebenso wenig ist ein Fall von Tateinheit allein deshalb gegeben, weil ein Fahrer mehrere Verstöße innerhalb eines 28-Tage-Zeitraums begangen hat. Der von einer Behörde festgelegte Überprüfungszeitraum bewirkt nicht, dass alle innerhalb dieses Zeitraums liegenden Verstöße als eine Tat im Sinne von § 46 OWiG, § 264 StPO anzusehen sind (BGH, Beschluss vom 12. September 2013, Az. 4 StR 503/12).

Beispiel 4a:

Bei einer Straßenkontrolle am 30. Dezember wird festgestellt, dass ein Fahrer am 5. und 11. Dezember die zulässige tägliche Lenkzeit überschritten und am 13. und 22. Dezember die Mindestdauer der täglichen Ruhezeit unterschritten hat. Außerdem hat er am 22. Dezember die Vorschriften über die Fahrtunterbrechung verletzt. Zwar fallen alle

diese Verstöße in denselben 28-Tage-Zeitraum. Dies ändert aber nichts daran, dass es sich jeweils um selbständige Handlungen bzw. Unterlassungen im Sinne des § 20 OWiG handelt, für die ein Bußgeld jeweils gesondert festzusetzen ist.

Aufgrund diverser Gerichtsentscheidungen kommt der Fortsetzungszusammenhang nicht mehr zur Anwendung.

- 4.2 Wenn durch eine Handlung nicht nur ein rechtswidriger Zustand begründet, sondern auch bewusst oder unbewusst aufrechterhalten wird, handelt es sich um eine **Dauerordnungswidrigkeit**.

Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere Verstöße begangen, so können diese zur Dauerordnungswidrigkeit in Tateinheit stehen. Bei einer Dauerordnungswidrigkeit beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

Beispiel 5:

Der Unternehmer hat versäumt, notwendige Reparaturen am Fahrtenschreiber durchführen zu lassen. Die Nichterfüllung der sich aus Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ergebenden Pflicht ist ein Dauerdelikt, das von dem Zeitpunkt an, zu dem die Reparatur hätte erfolgen müssen, bis zur erfolgten Reparatur begangen wurde.

Beispiel 6:

Eine Fahrerin verstößt während einer Fahrt gegen die Anschnallpflicht aus § 21 a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Zudem überschreitet sie die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit gem. § 3 Absatz 3 StVO und verstößt gegen die Pflicht aus § 20 Absatz 1 i.V.m. § 21 Absatz 2 Nr. 15 FPersV, berücksichtigungsfreie Zeiten zu belegen. Der Verstoß gegen das Anlegen eines Sicherheitsgurtes bildet hier als Dauerordnungswidrigkeit ein Bindeglied zu den weiteren Verstößen (OLG Hamm, Beschluss vom 10. Mai 2007, Az. 4 Ss OWi 255/07). Zwischen den Verstößen besteht daher Tateinheit.

Beispiel 7:

Ein Fahrer überschreitet die maximal zulässige Lenkzeit in der Doppelwoche nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006. Innerhalb dieser Doppelwoche legt der Fahrer verspätet Fahrtunterbrechungen ein und überschreitet die maximal zulässige tägliche Lenkzeit. Die betreffenden täglichen Lenkzeiten sind Bestandteile der Doppelwochenlenkzeit. Das Überschreiten der höchstzulässigen täglichen Lenkzeit ist als tatbestandserheblicher Beitrag zur Doppelwochenlenkzeitüberschreitung einzuordnen. Weitere Verstöße in einem Doppelwochenzeitraum werden durch die **Doppelwochenlenkzeitüberschreitung zu Tateinheit** verklammert. Zwar handelt es sich bei der Doppelwochenlenkzeitüberschreitung nicht um eine Dauerordnungswidrigkeit im eigentlichen Sinne, allerdings ist sie mit einer solchen vergleichbar, da der Tatbestand an ein dauerhaftes Verhalten anknüpft (OLG Koblenz, Beschluss vom 17. Februar 2010, Az. 2 SsBs 82/09, vgl. auch OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 13. Juli 2010, Az. 2 SsOWi 17/10).

- 4.3 **Tatmehrheit** liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch **mehrere** rechtlich selbstständige Handlungen **mehrere** Bußgeldvorschriften oder **eine** Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße **gesondert** festgesetzt.

Beispiel 8:

Ein Fahrer überschreitet die höchstzulässige tägliche Lenkzeit entgegen Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, indem er an einem Tag 10 Stunden und 30 Minuten lenkt. An einem weiteren Tag in der Woche legt er eine Fahrtunterbrechung entgegen Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 verspätet ein. Weitere Verstöße begeht der Fahrer im überprüften Zeitraum nicht.

Die Überschreitung der täglichen Lenkzeit durch den Fahrer und die verspätete Einlegung einer Fahrtunterbrechung stehen in **Tatmehrheit** zueinander. Es besteht keine Identität einzelner Handlungsteile. Ebenso besteht keine Dauerordnungswidrigkeit, welche die Handlungen rechtlich verklammern würde.

5. Berechnung der Geldbußen

- 5.1 Im Fall **einer** Gesetzesverletzung, bei der mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind (siehe I.4.1 Beispiel 2), ist für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz zugrunde zu legen und sodann für jede weitere betroffene Person um 75 % (aufgerundet auf volle Euro) zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen.
- 5.2 Im Fall der **Tateinheit** ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:
Zunächst ist festzustellen, für welchen Verstoß sich nach der konkreten Fallgestaltung bei Anwendung des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges der höchste Einzelbetrag ergibt. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 50 % (aufgerundet auf volle Euro) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind. Wurde eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt, so ist für den ersten Fall der volle Regelsatz und für die weiteren Fälle jeweils 50 % des Regelsatzes zu berechnen. Bei Tateinheit ist nur der Gesamtbetrag im Bescheid festzusetzen.
- 5.3 Im Fall der **Tatmehrheit** sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag. Die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenzen für die Geldbußen dürfen durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

6. Besonderheiten

6.1 Besondere Personengruppen

- 6.1.1 Handelt jemand für einen anderen (zum Beispiel als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder Gesellschafterin einer Personengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin oder als Beauftragter oder Beauftragte in einem Betrieb), sind die Bestimmungen des § 9 OWiG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 6.1.2 Nach den Voraussetzungen des § 30 OWiG kann ungeachtet des § 8a Absatz 3 FPersG gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine Geldbuße festgesetzt werden.
- 6.1.3 Wer als Inhaber oder Inhaberin eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Verstöße gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber, die Inhaberin oder gleichstehende Personen treffen, handelt grundsätzlich im Sinne von § 130 OWiG ordnungswidrig. Bei einer Ahndung ist der Regelsatz anzuwenden, welcher für den auf Grund der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen in dem Betrieb begangenen Verstoß gilt.
- 6.1.4 Unternehmer, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter oder Fahrervermittler müssen bei der vertraglichen Vereinbarung eines Beförderungszeitplans sicherstellen, dass die europaweit geltenden Regelungen zu den Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr (Verordnung (EG) Nr. 561/2006) im Rahmen des Beförderungszeitplans eingehalten werden können. Verstöße gegen diese Pflicht können nach § 8a Absatz 3 FPersG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6.2 Mehrfahrerbesetzung

In den Bußgeldkatalogen werden in der Regel die Tatbestände in Zusammenhang mit „je 24-Stunden-Zeitraum“ festgesetzt. Für die Mehrfahrerbesetzung ist analog dann jeweils der 30-Stunden-Zeitraum maßgeblich.

7. Einziehung des Wertes von Taterträgen

- 7.1 Nach § 29a OWiG kann gegen den Betroffenen oder die Betroffene (zum Beispiel als Arbeitgeber/in) die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht, wenn der oder die Betroffene durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder für sie etwas erlangt und gegen den Betroffenen oder die Betroffene wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt wird. Die Einziehung des Wertes von Taterträgen ist kein Bußgeld, sondern eine Maßnahme eigener Art, mit der den betroffenen Personen der Wert des Erlangten wieder abgenommen wird. Für eine Anordnung nach § 29a OWiG reicht eine rechtswidrige Handlung, die nicht vorwerfbar begangen zu sein braucht (vergleiche § 1 Absatz 2 OWiG), aus.
- 7.2 Hat der oder die Betroffene einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt (zum Beispiel Geschäftsführer für die GmbH, Betriebsleiterin für Inhaberin des Betriebes) und hat dieser (GmbH, Betriebsinhaber) dadurch etwas erlangt, so kann nach § 29a Absatz 2 OWiG gegen ihn (GmbH, Betriebsinhaber) die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.
- 7.3 In den Fällen der Nummern 7.1 und 7.2 kann gemäß § 29a Absatz 5 OWiG die Einziehung selbstständig angeordnet werden, wenn gegen den Betroffenen oder die Betroffene ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder das Bußgeldverfahren eingestellt wird.

8. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils

Nach § 17 OWiG besteht die Möglichkeit eine Geldbuße zu verhängen, die sich aus einem Bußgeldanteil zur Ahndung des begangenen Unrechts (§ 17 Absatz 3 OWiG) und der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Absatz 4 OWiG) zusammensetzt. Voraussetzung ist, dass der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit rechtswidrig und vorwerfbar erfüllt wurde (§ 1 Absatz 1 OWiG). Nach § 17 Absatz 4 OWiG (und ggf. § 30 Absatz 3 OWiG) kann dann der aus der Tat stammende wirtschaftliche Vorteil entzogen werden. Der wirtschaftliche Vorteil ist dabei der Gewinn oder die ersparten notwendigen Aufwendungen abzüglich aller notwendigen Auslagen des Unternehmers (sog. Nettoprinzip). Die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenzen für die Geldbußen dürfen bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils überschritten werden.

II. Berechnungsbeispiele

Beispiel 1:

Der Unternehmer setzt einen Kraftfahrer in der Weise ein, dass dieser einen Lastzug mit einer täglichen Lenkzeit von zwölf Stunden fahren muss. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist der Unternehmer ihn an, die Fahrerkarte nicht in den vorgesehenen Steckplatz des digitalen Fahrtenschreibers zu stecken.

Anmerkung:

Bei einer Kontrolle wird durch das Auslesen der Daten aus dem Massenspeicher des digitalen Fahrtenschreibers aufgedeckt, dass die Fahrerkarte nicht gesteckt wurde.

Der Unternehmer begeht damit einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Artikel 32 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Verbindung mit § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nr. 2 FPersV, § 8a Absatz 1 Nr. 2 FPersG und § 19 OWiG. Es besteht Tateinheit.

Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Hat der Unternehmer 10 Kraftfahrer in dieser Weise eingesetzt, so hat er gleichfalls durch eine Handlung nur einmal die genannten Vorschriften tateinheitlich verletzt.

1.1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge	Fahrlässig	Vorsatz
Lfd. Nr. 103 des Katalogs; Spalte „U“ zur Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Nichteinhaltung der höchstzulässigen täglichen Lenkzeit von 10 Stunden [90 € je ½ Stunde bei Vorsatz])	180,00 €	360,00 €
Lfd. Nr. 304 des Katalogs; Spalte „U“ zur Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Nichtverwendung des Fahrtenschreibers [750 € bei Vorsatz])	375,00 €	750,00 €
1.2. Berechnung der Geldbuße		
Höchster Einzelbetrag	375,00 €	750,00 €
Dazu 50% (vgl. Nr. 5.2) aus den übrigen Einzelbeträgen	90,00 €	180,00 €
<u>Geldbuße</u>	<u>465,00 €</u>	<u>930,00 €</u>
1.3. Betrag der Geldbuße bei 10 Kraftfahrern.		
Ausgangsbetrag (Geldbetrag für 1 Fahrer vgl. 2.)	465,00 €	930,00 €
Dazu 9x75% (vgl. Nr. 5.1) vom Ausgangsbetrag <i>Gerundet auf volle Euro</i>	3.139,00 €	6.278,00 €
<u>Geldbuße</u>	<u>3.604,00 €</u>	<u>7.208,00 €</u>

Beispiel 2:

Der Unternehmer weist gleichzeitig fünf Kraftfahrer an, ihre Fahrerkarten nicht in den vorgesehenen Steckplatz des digitalen Fahrtenschreibers zu stecken. Er begeht damit einen Verstoß gegen Artikel 32 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014, der eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nr. 2 FPersV darstellt. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nummer 5.1 zu erhöhen ist.

2.1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge	Fahrlässig	Vorsatz
Lfd. Nr. 304 des Katalogs; Spalte „U“ zur Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Nichtverwendung des Fahrtenschreibers [750 € bei Vorsatz])	375,00 €	750,00 €

2.2. Berechnung der Geldbuße

Regelsatz für 1 Fahrer	375,00 €	750,00 €
Dazu 4x75% (vgl. Nr. 5.1) aus den übrigen Einzelbeträgen	1.125,00 €	2.250,00 €
	<u>Geldbuße</u>	<u>1.500,00 €</u>
		<u>3.000,00 €</u>

Beispiel 3:

Ein Kraftfahrer vergisst an einem Tag die Fahrerkarte zu stecken. An einem anderen Tag überschreitet er die Höchstdauer der täglichen Lenkzeit von 10 Stunden um 2 Stunden. Der Kraftfahrer begeht je einen Verstoß gegen Artikel 32 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sowie gegen Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in Verbindung mit § 8a FPersG und § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Nr. 1 FPersV. Es liegt Tatmehrheit vor.

3.1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge

	Fahrlässig	Vorsatz
Lfd. Nr. 103 des Katalogs; Spalte „F“ zur Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Nichteinhaltung der höchstzulässigen täglichen Lenkzeit von 10 Stunden)	15,00 € je ½ Stunde	30,00 € je ½ Stunde
Lfd. Nr. 304 des Katalogs; Spalte „F“ zur Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Nichtverwendung des Fahrtenschreibers [250,- € je 24-Stunden-Zeitraum bei Vorsatz])	125,00 €	250,00 €

3.2. Berechnung der Geldbuße (vgl. Nr. 5.3)

2 Stunden Lenkzeitüberschreitung (4x15,00 bzw. 30,00 €)	60,00 €	120,00 €
Nichtverwendung des Fahrtenschreibers	125,00 €	250,00 €
	<u>Geldbuße</u>	<u>185,00 €</u>
		<u>370,00 €</u>

Hinweis:

Ob in den Beispielen 1, 2 und 3 eine fahrlässige Begehung der Tat tatsächlich möglich ist, bleibt dahingestellt und ist bei der Aufklärung des Tatbestandes zu ermitteln. Die Darstellung dient daher lediglich der Verdeutlichung der Ermäßigung bis zur Hälfte des Regelsatzes (vgl. Kapitel II.2).

III. Verwarnungen bei Verstößen gegen das Fahrpersonalgesetz**1. Allgemeines**

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Absatz 1 Satz 2 OWiG). Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen oder die Betroffene verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,- bis 55,- Euro erheben (§ 56 Absatz 1 Satz 1 OWiG).

Mit der Verwarnung soll dem Betroffenen oder der Betroffenen sein bzw. ihr Fehlverhalten vorgehalten werden. Sie ist daher mit einem Hinweis auf den Verstoß zu verbinden. Ob die Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Verwerfbarkeit. Dabei kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an; auch bei einem gewichtigen Verstoß

kann die Ordnungswidrigkeit wegen geringer Vorwerfbarkeit insgesamt geringfügig sein. Geringfügigkeit ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn sich aus dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog – auch unter Berücksichtigung von I. Nummer 2 und Nummer 3 – ein Betrag von höchstens 55,- Euro ergäbe.

In den Regelsätzen wird weiterhin von einer Regel-Verwarnungsgeldhöhe von 30,- Euro für den Fahrerverstoß ausgegangen. Im Einzelfall kann das Verwarnungsgeld niedriger oder höher (zwischen 5,- und 55,- Euro) festgelegt werden.

Wenn bei Unternehmerverstößen ein Verwarnungsgeld in Frage kommt, sollte in der Regel der Maximalbetrag von 55,- Euro ausgeschöpft werden.

2. Voraussetzungen

Der Fahrer oder die Fahrerin muss für die Ordnungswidrigkeit als betroffene Person in Frage kommen, das heißt, er oder sie muss ordnungswidrig gehandelt haben und für den Verstoß verantwortlich sein. Verstößt ein selbstfahrender Unternehmer oder eine selbstfahrende Unternehmerin gegen die Vorschriften, deren Beachtung nur einem Fahrer obliegt, so ist er oder sie insoweit nicht als Unternehmer/Unternehmerin, sondern als Fahrer bzw. Fahrerin zu behandeln.

Die Ordnungswidrigkeit muss ihrer Art und ihrem Umfang nach geringfügig sein. Als geringfügig werden die im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog genannten Tatbestände angesehen, unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sind. Die Ordnungswidrigkeit wird nicht als geringfügig angesehen, wenn bekannt ist, dass diese bei dem Fahrpersonal oder im Betrieb des Unternehmens wiederholt vorkommt. Eine Verwarnung ist nicht auszusprechen, wenn sie un Zweckmäßig erscheint.

Soweit ergänzende Verwaltungsbestimmungen fehlen, hat die Verwaltungsbehörde die Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen. Liegen mehrere Verstöße vor, die jeweils für sich mit einem Verwarnungsgeld zu ahnden sind, ist in der Regel ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Die im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog festgesetzten Verwarnungsgelder sind Regelsätze für vorsätzliche Begehung.

IV. Einspruch

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 Absatz 3 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet sie, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an. Vor Übersendung der Akten nach § 69 Absatz 3 OWiG ist einem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht (§ 147 Absatz 1 Strafprozessordnung) durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt zu entsprechen.

B. Buß- und Verwarnungsgeldkataloge des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zum Fahrpersonalrecht

I. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006¹

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
Anforderungen an das Fahrpersonal				
101			einen Schaffner oder Beifahrer vor Erreichen des Mindestalters einsetzt. Je Beifahrer oder Schaffner je angefangenen 24-Stunden-Zeitraum Artikel 5 Absatz 1 oder 2	§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 50,- €
Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen				
102	die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Absatz 1 Satz 1	§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Absatz 1 Satz 1	§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €

¹ Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union L 102 S. 1 ff.), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über den Fahrtenschreiber im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr geändert worden ist und am 20. Juli 2016 (Amtsblatt der Europäischen Union L 195 S. 83) berichtigt worden ist.

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
103	<p>die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Artikel 6 Absatz 1 Satz 2</p>	<p>§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Artikel 6 Absatz 1 Satz 2</p>	<p>§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
104	<p>die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält².</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer wöchentlichen Lenkzeit von 58 bis 65 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 65 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Absatz 2</p>	<p>§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei einer wöchentlichen Lenkzeit bis zu 65 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 65 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Absatz 2</p>	<p>§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
105	<p>die Gesamtlenkzeit von 90 Stunden während zweier aufeinander folgender Wochen nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 105 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 105 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Absatz 3</p>	<p>§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit von 90 Stunden während zweier aufeinander folgender Wochen eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 105 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 105 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Absatz 3</p>	<p>§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>

² Hinweis: 60 Stunden Arbeitszeit dürfen nicht überschritten werden, vgl. § 21a ArbZG, vgl. auch LV 60

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
106	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>Artikel 7 Satz 1</p>	<p>§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>Artikel 7 Satz 1</p>	<p>§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p>
107	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>Artikel 7 Satz 1</p>	<p>§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>Artikel 7 Satz 1</p>	<p>§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
108	<p>die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 8 Absatz 2 oder 5</p>	<p>§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 8 Absatz 2 oder 5</p>	<p>§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
109	<p>die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>Artikel 8 Absatz 6</p>	<p>§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen eingehalten werden.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>Artikel 8 Absatz 6</p>	<p>§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p>
110	<p>die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 3 Stunden</p> <p>Bei Überschreiten von 3 bis 12 Stunden</p> <p>Mehr als 12 Stunden bis 24 Stunden</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 24 Stunden für jeden weiteren angefangenem 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>Artikel 8 Absatz 6 Unterabsatz 2 und Artikel 8 Absatz 6a</p>	<p>§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>60,- €</p> <p>90,- €</p> <p>90,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt.</p> <p>Bei Überschreiten von 3 bis 12 Stunden</p> <p>Mehr als 12 Stunden bis 24 Stunden</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 24 Stunden für jeden weiteren angefangenem 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>Artikel 8 Absatz 6 Unterabsatz 2 und Artikel 8 Absatz 6a</p>	<p>§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2</p> <p>180,- €</p> <p>270,- €</p> <p>270,- €</p>
111	<p>die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h</p>	<p>§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h</p>	<p>§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
112	<p>die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h</p>	<p>§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h</p>	<p>§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
113	<p>die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit verbringt.</p> <p>Soweit die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nach Artikel 8 Absatz 6 nicht eingehalten ist, weil diese im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit verbracht wird, ist bei der Bemessung des Bußgeldes nach lfd. Nr.111 regelmäßig ein Unterschreiten von 16 Stunden anzusetzen, da dies der durchschnittlichen Schlafzeit innerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit entspricht</p> <p>Artikel 8 Absatz 6</p>	<p>§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 2</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass das Fahrpersonal die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit außerhalb des Fahrzeugs an einem Ort mit geeigneter Schlafmöglichkeit verbringt.</p> <p>Soweit die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nach Artikel 8 Absatz 6 nicht eingehalten ist, weil diese im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit verbracht wird, ist bei der Bemessung des Bußgeldes nach lfd. Nr.111 regelmäßig ein Unterschreiten von 16 Stunden anzusetzen, da dies der durchschnittlichen Schlafzeit innerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit entspricht</p> <p>Artikel 8 Absatz 6</p>	<p>§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8a Absatz 1 Satz 2</p>

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
114	den Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbindet. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h	§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbunden wird. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h	§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 90,- €
115	andere Arbeits- oder Bereitschaftszeiten nicht festhält. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 6 Absatz 5	§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis zu 250,- €		
116	Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Satz 2	§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 50,- €		
Verstöße gegen die Vorschriften über Linienfahrpläne und Arbeitszeitpläne				
117	einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Linienfahrplans nicht mit sich führt. Je Fall Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2	§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 100,- €		
118			einen Linienfahrplan oder einen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt. Je Fall Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a Halbsatz 1	§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 500,- €

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Absatz 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
119			einen Arbeitszeitplan nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt. Je Fall Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c	§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 500,- €
120			als Unternehmer, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter oder Fahrervermittler einen Beförderungszeitplan vertraglich vereinbart und nicht sicherstellt, dass dieser Beförderungszeitplan nicht gegen eine in § 8a Absatz 2 Nr. 1 genannte Vorschrift verstößt. Je vorschriftswidrigen Beförderungszeitplan für jedes betroffene Fahrzeug und für jeden Tag, an dem der Plan in Kraft war. Artikel 10 Absatz 4	§ 8a Absatz 3 250,- € Mindestens 500,- €

II. Zur Zeit nicht belegt

III. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 165/2014³

Verordnung (EU) Nr. 165/2014				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Verstöße gegen die Vorschriften betreffend den Einbau, die Benutzung, die Prüfung und die Kontrolle von Fahrtenschreibern				
301	einen Fahrtenschreiber nicht benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 3 Absatz 1	§ 23 Absatz 2 Nr. 1 250,- €	nicht für die Benutzung des Fahrtenschreibers sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 3 Absatz 1	§ 23 Absatz 1 Nr. 1 1000,- €
301a			einen Fahrtenschreiber nicht einbaut. Je Fall Artikel 3 Absatz 1	§ 23 Absatz 1 Nr. 1 1.500,- €
302	eine andere ⁴ , eine defekte oder eine ungültige Fahrerkarte benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 27 Absatz 2	§ 23 Absatz 2 Nr. 1a 250,- € 75,- €		
303	ohne Fahrerkarte die Fahrt länger als 15 Tage ohne Berechtigung fortsetzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 29 Absatz 5	§ 23 Absatz 2 Nr. 1b 50,- €		
304	nicht für das einwandfreie Funktionieren des Fahrtenschreibers oder die ordnungsgemäße Benutzung des Fahrtenschreibers oder der Fahrerkarte oder des Schaublattes sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 32 Absatz 1	§ 23 Absatz 2 Nr. 2 250,- €	nicht für das einwandfreie Funktionieren des Fahrtenschreibers oder die ordnungsgemäße Benutzung des Fahrtenschreibers oder der Fahrerkarte oder des Schaublattes sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 32 Absatz 1	§ 23 Absatz 1 Nr. 2 750,- €

³ Im Februar 2014 hat das Europäische Parlament die neue europäische Verordnung über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr (Verordnung (EU) Nr. 165/2014; EU Amtsblatt 2014, L 60/1 ff) veröffentlicht, die Schritt für Schritt die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über den Fahrtenschreiber Kontrollgerät im Straßenverkehr abgelöst hat.

⁴ Die Verwendung einer anderen Fahrerkarte wird nur dann als Ordnungswidrigkeit geahndet, wenn der Verstoß nicht als Straftat von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird.

Verordnung (EU) Nr. 165/2014				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
305			das Fahrzeug mit mehr als nur einem einzigen Fahrten-schreiber ausrüstet. Je Fall Artikel 32 Absatz 4	§ 23 Absatz 1 Nr. 2a 10.000,- Euro
306			eine ausreichende Anzahl Schaublätter nicht aushändigt. Je angefangene Woche Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1	§ 23 Absatz 1 Nr. 3 500,- €
307			ein Schaublatt aushändigt, das sich für den eingebauten Fahrtenschreiber nicht eignet. Je angefangene Woche Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2	§ 23 Absatz 1 Nr. 4 500,- €
308	nicht dafür Sorge trägt, dass der genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann. Der Ausdruck konnte nicht/nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise beschafft werden. Je 24-Stunden-Zeitraum Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war nicht möglich. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3	§ 23 Absatz 2 Nr. 3 5,- € 250,- €	nicht dafür Sorge trägt, dass im Falle der Kontrolle der genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann. Der Ausdruck konnte nicht/nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise beschafft werden. Je 24-Stunden-Zeitraum Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war nicht möglich. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3	§ 23 Absatz 1 Nr. 5 15,- € 750,- €
309			ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt. Je 24-Stunden-Zeitraum Kontrolle war nicht möglich. Artikel 33 Absatz 2 Satz 1	§ 23 Absatz 1 Nr. 5a 15,- € 750,- €

Verordnung (EU) Nr. 165/2014				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
310			Schaublätter, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt bzw. aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 33 Absatz 2 Satz 3	§ 23 Absatz 1 Nr. 6 750,- €
311			eine Reparatur nicht rechtzeitig durchführen lässt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 1	§ 23 Absatz 1 Nr. 7 250,- €
312			eine Reparatur nicht oder nicht richtig durchführen lässt. Je Fall Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 2	§ 23 Absatz 1 Nr. 7 1.000,- €
313	kein Schaublatt oder keine Fahrerkarte benutzt oder nicht von Beginn an benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 34 Absatz 1	§ 23 Absatz 2 Nr. 4 250,- €		
314	ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte vorzeitig entnimmt oder eine Fahrerkarte oder ein Schaublatt über den zulässigen Zeitraum hinaus verwendet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 34 Absatz 1	§ 23 Absatz 2 Nr. 5; Nr. 6 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
315	Eintragungen auf dem Schaublatt oder in dem Fahrten-schreiber für Zeiten, in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug aufhält, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt.	§ 23 Absatz 2 Nr. 7		

Verordnung (EU) Nr. 165/2014				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	<p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Artikel 34 Absatz 3</p>	<p>250,- €</p> <p>75,- €</p>		
316	<p>auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer im Fahrzeug befindet, so dass die in Anhang I Ziffer II Nummern 1 bis 3 genannten Angaben auf dem Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 34 Absatz 4 Unterabsatz 2</p>	<p>§ 23 Absatz 2 Nr. 7</p> <p>250,- €</p> <p>75,- €</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p>		
317	<p>nicht sicherstellt, dass die Fahrerkarte im richtigen Steckplatz eingeschoben ist.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 34 Absatz 4 Unterabsatz 1</p>	<p>§ 23 Absatz 2 Nr. 8</p> <p>250,- €</p> <p>75,- €</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p>		
318	<p>nicht darauf achtet, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, oder die Schalthvorrichtung des Fahrtenschreibers nicht, nicht</p>	<p>§ 23 Absatz 2 Nr. 9; Nr. 10</p>		

Verordnung (EU) Nr. 165/2014				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	<p>richtig oder nicht zu Beginn der in Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiten betätigt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 34 Absatz 5</p>	<p>250,- €</p> <p>75,- €</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p>		
319	<p>Schaublätter nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beschriftet.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 34 Absatz 6</p>	<p>§ 23 Absatz 2 Nr. 7, Nr. 11</p> <p>250,- €</p> <p>75,- €</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p>		
320	<p>ein Symbol nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig in den Fahrtenschreiber eingibt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>Artikel 34 Absatz 7</p>	<p>§ 23 Absatz 2 Nr. 12</p> <p>75,- €</p>		
321	<p>einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig fertigt oder eine dort genannte Angabe oder eine dort genannte Zeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt oder eine Unterschrift nicht oder nicht rechtzeitig anbringt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Artikel 35 Absatz 2</p>	<p>§ 23 Absatz 2 Nr. 13</p> <p>250,- €</p> <p>75,- €</p>		

Verordnung (EU) Nr. 165/2014				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
322	ein Schaublatt, die Fahrerkarte, einen Ausdruck oder eine handschriftliche Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 36 Absatz 1 oder 2	§ 23 Absatz 2 Nr. 14 250,- € 75,- €		
323	bei Betriebsstörung des Fahrtenschreibers die vorgeschriebenen Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer macht. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 37 Absatz 2	§ 23 Absatz 2 Nr. 15 250,- € 75,- €		
324	die auf dem Schaublatt aufgezeichneten Daten oder die im Fahrtenschreiber und/oder auf der Fahrerkarte gespeicherten oder von diesen heruntergeladenen Daten verfälscht, verschleiert, unterdrückt oder vernichtet. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 32 Absatz 3	§ 23 Absatz 4 250,- €	die auf dem Schaublatt aufgezeichneten Daten oder die im Fahrtenschreiber und/oder auf der Fahrerkarte gespeicherten oder von diesen heruntergeladenen Daten verfälscht, verschleiert, unterdrückt oder vernichtet. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 32 Absatz 3	§ 23 Absatz 4 1.000,- €
325	eine Einrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers verändert werden können, im Fahrzeug bereithält oder verwendet. Je Fall Artikel 32 Absatz 3	§ 23 Absatz 4 3.000,- €	eine Einrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers verändert werden können, im Fahrzeug bereithält oder verwendet. Je Fall Artikel 32 Absatz 3	§ 23 Absatz 4 15.000,- €

IV. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
Akkord- oder Prämientlohnung nach beförderter Menge oder zurückgelegter Wegstrecke				
401			ein Mitglied des Fahrpersonals nach der zurückgelegten Fahrstrecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt. Je Fall (Der Bußgeldbetrag muss in einem angemessenen Verhältnis zur in Betracht kommenden Lohnsumme und zu den erzielten Vorteilen stehen.) § 3 Satz 1	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 c 2500,- € bis 7500,- €
Auskünfte und Unterlagen				
402	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht aushändigt. Je Fall § 4 Absatz 3 Satz 1	§ 8 Absatz 1 Nr. 2 c 250,- €	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig einsendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je Fall § 4 Absatz 3 Satz 1	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 d 750,- €
403			die Daten der Fahrerkarte nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert. Pro Fahrer je 24-Stunden-Zeitraum § 4 Absatz 3 Satz 6	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 e 750,- €
404			die Daten des Massenspeichers nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert. Pro Fahrzeug je 24-Stunden-Zeitraum § 4 Absatz 3 Satz 6	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 e 750,- €
405			ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt. Pro Schaublatt oder Ausdruck § 4 Absatz 3 Satz 7	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 f 750,- €

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
406			die Daten nicht oder nicht bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr, in dem die Aufbewahrungsfrist endet, folgenden Kalenderjahres löscht, die Schaublätter und die zu fertigenden Ausdrucke nicht oder nicht rechtzeitig vernichtet. Je Fall § 4 Absatz 3 Satz 8	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 g 500,- €
407			nicht dafür Sorge trägt, dass eine lückenlose Dokumentation und Datensicherung erfolgt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 4 Absatz 3 Satz 9	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 h 750,- €
408			die Daten sowie die Schaublätter, die zu fertigenden Ausdrucke sowie die handschriftlichen Aufzeichnungen nicht gegen Verlust und Beschädigung sichert. Je angefangene Woche § 4 Absatz 3 Satz 9	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 h 500,- €
409	Schaublätter und Tätigkeitsnachweise als Mitglied des Fahrpersonals nicht unverzüglich nach Beendigung der Mitföhrpflicht dem Unternehmer aushändigt. Für jedes nicht vorgelegte Schaublatt bzw. jeden nicht vorgelegten Tätigkeitsnachweis § 4 Absatz 3 Satz 2	§ 8 Absatz 1 Nr. 2 d 50,- €		
410	die Fahrerkarte zum Kopieren nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je Fall § 4 Absatz 3 Satz 4	§ 8 Absatz 1 Nr. 2 e 150,- €		
411	eine Maßnahme nicht duldet. Je Fall § 4 Absatz 5 Satz 5	§ 8 Absatz 1 Nr. 2 f 300,- €	eine Maßnahme nicht duldet. Je Fall § 4 Absatz 5 Satz 5	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 i 900,- €

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
412	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Je Fall § 5 Absatz 1 Satz 1; § 5 Absatz 1a Satz 1 oder § 7	§ 8 Absatz 1 Nr. 2 g 300,- €	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Je Fall § 5 Absatz 1 Satz 1; § 5 Absatz 1a Satz 1 oder § 7	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 j 900,- €

V. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Fahrpersonalverordnung

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen				
501	die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 1 Nr. 1 90,- € 180,- €
502	die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten von bis zu 30 Minuten Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 1 Nr. 1 90,- € 180,- €
503	die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten von bis zu 2 Stunden Bei einer wöchentlichen Lenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefangene Stunde Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird. Bei einer wöchentlichen Lenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 1 Nr. 1 90,- € 180,- €

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
504	<p>die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
505	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p>
506	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>§ 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Absatz 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
507	<p>die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält.</p>	<p>§ 21 Absatz 2 Nr. 1</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.</p>	<p>§ 21 Absatz 1 Nr. 1</p>

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 oder 5 VO (EG) Nr. 561/2006	Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 oder 5 VO (EG) Nr. 561/2006	 90,- € 180,- €
508	die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 1 Stunde je angefangene weitere Stunde § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen eingehalten werden. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 1 Nr. 1 90,- €
509	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 2 Nr. 1 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 1 Nr. 1 180,- €
510	die vorgeschriebene Minstdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	§ 21 Absatz 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Minstdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird. Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	§ 21 Absatz 1 Nr. 1 90,- €

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	180,- €
511	die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird. Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 1 Nr. 1 90,- € 180,- €
511a	die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug verbringt. Je vorschriftswidrig verbrachter Ruhezeit Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 2 Nr. 1 1.000,- €	nicht dafür sorgt, dass das Fahrpersonal die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit außerhalb des Fahrzeugs verbringt. Je vorschriftswidrig verbrachter Ruhezeit Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 1 Nr. 1 3.000,- €
512	den Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbindet. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbunden wird. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 1 Nr. 1 90,- €

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitzachweise				
513	andere Arbeits- oder Bereit- schaftszeiten nicht festhält. Je 24-Stunden-Zeitraum § 1 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 5 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 2 Nr. 2 Bis zu 250,- €		
514	Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 1 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 12 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Absatz 2 Nr. 2 50,- €		
515	Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar § 1 Absatz 6 Satz 1 in Ver- bindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 2 Nr. 2 250,- € 75,- € <u>Verwarnungs- geld</u> 30,- €		
516	eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 1 Absatz 6 Satz 6 in Ver- bindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 2 Nr. 2 250,- € 75,- €		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
517			geeignete Vordrucke nicht, nicht rechtzeitig oder in nicht ausreichender Anzahl aushändigt. Je Fall (je Fahrer) § 1 Absatz 6 Satz 7 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 1a 250,- €
518			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht oder nicht rechtzeitig prüft. Je nicht durchgeführter Prüfung § 1 Absatz 6 Satz 7 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 2 250,- €
519			eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift. Je nicht ergriffene Maßnahme § 1 Absatz 6 Satz 7 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 2 250,- €
520			ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt. Pro Schaublatt oder Ausdruck § 1 Absatz 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 2 750,- €
521			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht vorlegt. Pro Schaublatt oder Ausdruck § 1 Absatz 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 2 750,- €
522			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt. Je Kalendertag § 1 Absatz 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 2 25,- €

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
523	einen Fahrtschreiber oder einen Fahrtschreiber nicht oder nicht richtig betreibt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 1 Absatz 7 Satz 1	§ 21 Absatz 2 Nr. 3 250,- €		
524	die Schicht oder die Pausen auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar § 1 Absatz 7 Satz 2	§ 21 Absatz 2 Nr. 4 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
525			dem Fahrer Schaublätter nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt. Je angefangene Woche § 1 Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 3 500,- €
526			nicht dafür sorgt, dass der Fahrtschreiber oder der Fahrtschreiber benutzt wird. Je 24-Stunden-Zeitraum § 1 Absatz 7 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 3 750,- €
527	Einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Fahrplans nicht mitführt. Je Fall § 1 Absatz 8 Satz 2	§ 21 Absatz 2 Nr. 5a 100,- €		
528			einen Fahrplan oder einen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt. Je Fall § 1 Absatz 8 Satz 1	§ 21 Absatz 1 Nr. 3a 500,- €

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
529	die Schaublätter nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 1 Absatz 7 Satz 4	§ 21 Absatz 2 Nr. 5 250,- € 75,- €		
530	einen Fahrtenschreiber nicht oder nicht richtig bedient oder die Benutzerführung nicht oder nicht richtig beachtet. Je 24-Stunden-Zeitraum § 2 Absatz 1	§ 21 Absatz 2 Nr. 6 250,- €		
531	andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen, Tagesruhezeiten auf der Fahrerkarte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 2 Absatz 2	§ 21 Absatz 2 Nr. 7 250,- € 75,- €		
532	einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 2 Absatz 3 Satz 1	§ 21 Absatz 2 Nr. 9 250,- € 75,- €		
533			bei Einsatz eines Mietfahrzeuges nicht sicherstellt, dass die Daten des Fahrzeugspeichers übertragen und gespeichert werden. Pro Fahrzeug je Woche im ersten Monat und	§ 21 Absatz 1 Nr. 4 375,- €

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
			im Anschluss pro Fahrzeug für jeden weiteren Monat § 2 Absatz 4 Satz 1	750,- €
534	bei Verwendung eines Mietfahrzeuges den Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig an den Unternehmer weiterleitet. Für jeden nicht weitergeleiteten Ausdruck § 2 Absatz 4 Satz 3	§ 21 Absatz 2 Nr. 10 50,- €		
535			nicht sicherstellt, dass die dort genannten Daten kopiert werden. Je 24-Stunden-Zeitraum § 2 Absatz 5 Satz 1 oder 2	§ 21 Absatz 1 Nr. 5 750,- €
536			Daten nicht, oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 2 Absatz 5 Satz 4	§ 21 Absatz 1 Nr. 6 750,- €
537			eine Sicherheitskopie nicht oder nicht rechtzeitig erstellt. Je Fall § 2 Absatz 5 Satz 5	§ 21 Absatz 1 Nr. 7 100,- €
538			als Vermieter eines Fahrzeuges Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird § 2 Absatz 6 Satz 1	§ 21 Absatz 1 Nr. 8 750,- € 250,- €
539			Kontrollunterlagen nicht oder nicht ein Jahr aufbewahrt. Je Fall § 2a Satz 1	§ 21 Absatz 1 Nr. 8a 100,- €

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
540			Kontrollunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je Fall § 2a Satz 2	§ 21 Absatz 1 Nr. 8a 100,- €
541	die Fahrerkarte einem Dritten zur Nutzung überlässt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 5 Absatz 4 Satz 1	§ 21 Absatz 2 Nr. 11 500,- €		
542	die Fahrerkarte nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird § 5 Absatz 4 Satz 2	§ 21 Absatz 2 Nr. 12 250,- € 75,- €		
543	eine abgelaufene Fahrerkarte oder den Ausdruck nicht oder nicht mindestens 28 Kalendertage mitführt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 6	§ 21 Absatz 2 Nr. 13 250,- € 75,- €		
544			nicht für die Eingabe der Unternehmenskarte in den Fahrtschreiber sorgt. Je Fall § 9 Absatz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 9 250,- €
545			einen Fahrtschreiber nicht oder nicht rechtzeitig einbauen lässt. Je Fall § 19 Satz 1	§ 21 Absatz 1 Nr. 10 1500,- €

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
546	einen Fahrtschreiber nicht benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 19 Satz 2	§ 21 Absatz 2 Nr. 14 250,- €		
547	Zeiten, in denen ein Fahrzeug gelenkt wurde, für dessen Führen eine Nachweispflicht nicht besteht, Urlaub, Krankheit oder Zeiten in denen aus anderen Gründen kein Fahrzeug gelenkt wurde, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig belegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird. § 20 Absatz 1 Satz 1	§ 21 Absatz 2 Nr. 15 250,- € 75,- €		
548	eine Bescheinigung selbst als beauftragte Person unterzeichnet. Je Fall § 20 Absatz 4 Satz 6	§ 21 Absatz 2 Nr. 16 250,- €		
549			nicht dafür sorgt, dass der Fahrer einen manuellen Nachtrag vornimmt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird. § 20 Absatz 1 Satz 2	§ 21 Absatz 1 Nr. 11 750,- € 250,- €
550			die dort genannten Nachweise nicht oder nicht ein Jahr aufbewahrt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird. § 20 Absatz 5 Satz 2	§ 21 Absatz 1 Nr. 13 750,- € 250,- €

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
551	Fahrtenschreiberausdrucke, Schaublätter, Nachweise nach § 1 Absatz 6 FPersV oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt Je Beleg, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird. § 20 Absatz 5 Satz 1	§ 21 Absatz 2 Nr. 17 250,- € 75,- €		
552			eine dort genannte Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 20 Absatz 4 Satz 3 oder Satz 4	§ 21 Absatz 1 Nr. 12 750,- € 250,- €
553			nicht für das Mitführen der Bescheinigung während der Fahrt sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 20 Absatz 4 Satz 3 oder Satz 4	§ 21 Absatz 1 Nr. 12 750,- € 250,- €
554			als Auftraggeber nicht dafür Sorge trägt, dass das beauftragte Verkehrsunternehmen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr einhält. Je Fall § 20a Absatz 2 Satz 3	§ 21 Absatz 1 Nr. 14 2500,- € bis 7.500,- €

VI. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das AETR⁵

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Anforderungen an das Fahrpersonal				
601	ein Fahrzeug, vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforderungen zu genügen, lenkt. Je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 5	§ 22 Absatz 2 Nr. 1 50,- €	einen Fahrer, vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforderungen zu genügen, einsetzt. Je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 5	§ 22 Absatz 1 Nr. 1 50,- €
Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen				
602	die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten von mehr als einer Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Absatz 1 Satz 1	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden und je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1	§ 22 Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
603	die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten Bei Überschreiten von mehr als ½ Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Absatz 1 Satz 2	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Absatz 1 Satz 2	§ 22 Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €

⁵ Gesetz zur Vierten, Fünften und Sechsten Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 2. November 2011 (BGBl. Teil II Nr. 29 S. 1095 ff.)

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
604	<p>die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält⁶.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer wöchentlichen Lenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Absatz 2</p>	<p>§ 22 Absatz 2 Nr. 2</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei einer wöchentlichen Lenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Absatz 2</p>	<p>§ 22 Absatz 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
605	<p>die wöchentliche Ruhezeit im grenzüberschreitenden Personenverkehr für einen einzelnen Gelegenheitsdienst erst nach mehr als 12 aufeinander folgenden 24-Stunden-Zeiträumen einlegt.</p> <p>Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>Artikel 8 Absatz 6</p>	<p>§ 22 Absatz 2 Nr. 2</p> <p>100,- Euro</p>		
606	<p>die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Absatz 3</p>	<p>§ 22 Absatz 2 Nr. 2</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Absatz 3</p>	<p>§ 22 Absatz 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
607	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p>	<p>§ 22 Absatz 2 Nr. 2</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p>	<p>§ 22 Absatz 1 Nr. 2</p>

⁶ Hinweis: 60 Stunden Arbeitszeit dürfen nicht überschritten werden, vgl. § 21a ArbZG, vgl. LV 60

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Artikel 7 Absatz 1	30,- €	Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 7 Absatz 1	90,- €
608	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen. Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde Artikel 7 Absatz 1	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen. Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 7 Absatz 1	§ 22 Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
609	die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde Artikel 8 Absatz 1, 2 oder 3	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden. Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 8 Absatz 1, 2 oder 3	§ 22 Absatz 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
610	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Absatz 6	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 60,- €	den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 8 Absatz 6 i.V.m. Artikel 1 Buchstabe o	§ 22 Absatz 1 Nr. 2 180,- €

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
611	<p>die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Artikel 8 Absatz 1 und 3</p>	<p>§ 22 Absatz 2 Nr.2</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die vorgeschriebene Mindestdauer der wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht eingehalten.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 8 Absatz 2 und 3</p>	<p>§ 22 Absatz 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
612	<p>die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Artikel 8 Absatz 2</p>	<p>§ 22 Absatz 2 Nr. 2</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Artikel 8 Absatz 2</p>	<p>§ 22 Absatz 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
613	<p>die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>Artikel 8 Absatz 2</p>	<p>§ 22 Absatz 2 Nr. 2</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen eingehalten werden.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>Artikel 8 Absatz 2</p>	<p>§ 22 Absatz 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p>

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
614	den Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von 9 Stunden verbindet. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Absatz 7	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- €	den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass der Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von 9 Stunden verbunden werden kann. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 8 Absatz 7	§ 22 Absatz 1 Nr. 2 90,- €
615	die Bestimmungen über die Ruhezeit im kombinierten Güterverkehr nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde Artikel 8^{bis}	§ 22 Absatz 2 Nr. 2 30,- €		
616	Art oder Grund einer Abweichung von den Bestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 9 Satz 2	§ 22 Absatz 2 Nr. 4 50,- €		
617			einen festgestellten Verstoß gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Absatz 2 Satz 2	§ 22 Absatz 1 Nr. 3 150,- €
Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitrachweise				
618	bei Betriebsstörung des Fahrten-schreibers die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	§ 22 Absatz 2 Nr. 12		

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs	250,- € 75,- € Verwarnungsgeld 30,- €		
619	bei einer Kontrolle die mitzuführenden Schaublätter, handschriftliche Aufzeichnungen, Ausdrucke und Fahrerkarte nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe a und Buchstabe b des Anhangs	§ 22 Absatz 2 Nr. 11 250,- €		
620	nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb oder das Bedienen des Fahrtenschreibers sowie der Fahrerkarte sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 10 des Anhangs	§ 22 Absatz 2 Nr. 5 250,- €	nicht für das einwandfreie Funktionieren oder die ordnungsgemäße Benutzung des Fahrtenschreibers oder der Fahrerkarte sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 10 des Anhangs	§ 22 Absatz 1 Nr. 4 750,- €
621			eine erforderliche Reparatur nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt. Je Fall Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Anhangs	§ 22 Absatz 1 Nr. 9 1000,- €
622			nicht die vorgeschriebenen Schaublätter aushändigt und dafür sorgt, dass ein vorgeschriebener Ausdruck erfolgen kann. Je angefangene Woche Artikel 11 Absatz 1 des Anhangs	§ 22 Absatz 1 Nr. 5 750,- €

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
623			ein Schaublatt oder eine Kopie nicht oder nicht mindestens 12 Monate aufbewahrt. Je angefangene Woche Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a Satz 1 des Anhangs	§ 22 Absatz 1 Nr. 6 500,- €
624			ein Schaublatt den Kontrollorganen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a Satz 3 des Anhangs	§ 22 Absatz 1 Nr. 7 750,- €
625			nicht sicherstellt, dass alle Daten aus der Fahrzeugeinheit und der Fahrerkarte heruntergeladen werden oder mindestens zwölf Monate aufbewahrt werden und die Daten auf Verlangen zur Verfügung stehen. Pro Fahrzeug bzw. Fahrer je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii des Anhangs	§ 22 Absatz 1 Nr. 8 750,- €
626	angeschmutzte oder beschädigte Schaublätter verwendet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Anhangs	§ 22 Absatz 2 Nr. 7 250,- € 75,- € Verwarnungsgeld 30,- €		
627	einem Reserveblatt nicht das beschädigte Schaublatt beifügt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist eine Kontrolle erschwert wird	§ 22 Absatz 2 Nr. 7 150,- € 75,- €		

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs	Verwarnungsgeld 30,- €		
628	ein Schaublatt oder die Fahrerkarte nicht oder nicht rechtzeitig benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a Satz 1 des Anhangs	§ 22 Absatz 2 Nr. 8 250,- €		
629	ein Schaublatt oder die Fahrerkarte entnimmt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a Satz 2 des Anhangs	§ 22 Absatz 2 Nr. 9 250,- € 75,- €		
630	ein Schaublatt oder die Fahrerkarte über den Zeitraum hinaus verwendet, für den es bzw. sie bestimmt ist. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a Satz 3 des Anhangs	§ 22 Absatz 2 Nr. 9 250,- € 75,- € Verwarnungsgeld 30,- €		
631	auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer auf dem Fahrzeug befindet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird	§ 22 Absatz 2 Nr. 10 150,- € 75,- €		

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c des Anhangs	Verwarnungsgeld 30,- €		
632	im Falle der Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte oder wenn sie sich nicht in seinem Besitz befindet, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausdrückt, den Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig mit der Unterschrift versieht oder eine Zeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des Anhangs	§ 22 Absatz 2 Nr. 13 250,- € 75,- € Verwarnungsgeld 30,- €		

**VII. Bußgeldkatalog für Verstöße gegen das
Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern⁷**

Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 KrF ArbZG handelt, wer	
701	die wöchentliche Arbeitszeit überschreitet. je angefangene Stunde § 3 Absatz 1 Satz 1	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 75,- €
702	länger als zehn Stunden arbeitet, ohne eine Ruhezeit einzulegen. je angefangene Stunde § 3 Absatz 2	§ 8 Absatz 1 Nr. 2 75,- €
703	länger als sechs Stunden hintereinander arbeitet, d.h. die vorgeschriebene Ruhepause nicht rechtzeitig nimmt. bei Überschreiten des Zeitpunktes bis zu ½ Stunde und für jede angefangene weitere ½ Stunde § 5 Satz 1	§ 8 Absatz 1 Nr. 3 75,- €
704	die Arbeit nicht oder nicht richtig unterbricht. je nicht genommener vorgeschriebener Pause § 5 Satz 2	§ 8 Absatz 1 Nr. 4 300,- €
705	eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt. Je Fall § 6 Satz 1 oder Satz 3	§ 8 Absatz 1 Nr. 5 1600,- €
706	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. je Fall § 7 Absatz 2 oder Absatz 3	§ 8 Absatz 1 Nr. 6 1600,- €
707	das Betreten der Arbeitsstätte nicht gestattet. Je Fall § 7 Absatz 4 Satz 2	§ 8 Absatz 1 Nr. 7 1500,- €

⁷Alle §§ innerhalb dieses Bußgeldkataloges beziehen sich auf das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern (KrF ArbZG). Die Höhe der Bußgeldsätze entspricht den für Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz in der LV 60 festgelegten Bußgeldsätzen.

VIII. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße von Fahrzeugherstellern, Einbaubetriebsinhabern, Werkstattinhabern bzw. Installateuren

Fahrpersonalgesetz (FPersG)			Fahrpersonalverordnung (FPersV)	
Fahrzeughalter			Fahrzeughersteller, Einbaubetriebsinhaber, Werkstattinhaber oder Installateur	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Auskünfte und Unterlagen				
801	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig einsendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je Fall § 4 Absatz 3 Satz 1 FPersG	§ 8 Absatz 1 Nr. 3 750,- €		
Melde- und Rückgabepflichten				
802			den Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen nicht meldet. Je Fall § 8 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz FPersV	§ 21 Absatz 3 Nr. 1 1.000,- €
803			eine Werkstattkarte nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt. Je Fall § 4 Absatz 4 Satz 5 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit Satz 3 oder Satz 5 FPersV	§ 21 Absatz 3 Nr. 2 1.000,- €
Einbau und Reparatur von Fahrtenschreibern				
804			einen Fahrtenschreiber einbaut oder repariert, ohne von den zuständigen Behörden hierzu zugelassen worden zu sein. Je Fall Artikel 22 Absatz 1 VO (EU) Nr. 165/2014	§ 23 Absatz 3 1.000,- €
805			einen Fahrtenschreiber einbaut oder repariert, ohne von den zuständigen Behörden hierzu zugelassen worden zu sein. Je Fall	§ 22 Absatz 3 Nr. 1 1.000,- €

Fahrpersonalgesetz (FPersG)			Fahrpersonalverordnung (FPersV)	
Fahrzeughalter			Fahrzeughersteller, Einbaubetriebsinhaber, Werkstattinhaber oder Installateur	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
			Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 des Anhangs zum AETR	
806			als Werkstattinhaber die Nachprüfungsberichte ab der Erstellung nicht mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt. Je Fall Artikel 23 Absatz 4 Satz 1 VO (EU) Nr. 165/2014	§ 23 Absatz 5 1000,- €
807			Manipulation am Fahrtenschreiber oder an der Fahrerkarte oder an den ausgedruckten Dokumenten vornimmt. Je Fall Artikel 32 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 165/2014	§ 23 Absatz 4 15.000,- €
808			dafür sorgt, dass die auf dem Schaublatt aufgezeichneten Daten oder die im Fahrtenschreiber und/oder auf der Fahrerkarte gespeicherten oder von diesen heruntergeladenen Daten verfälscht, verschleiert, unterdrückt oder vernichtet werden oder hierfür eine Vorrichtung im Fahrzeug bereithält. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 32 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 165/2014	§ 23 Absatz 4 1.000,- €
809			die auf dem Schaublatt aufgezeichneten Daten oder die im Fahrtenschreiber und/oder auf der Fahrerkarte gespeicherten oder von diesen heruntergeladenen Daten verfälscht, verschleiert, unterdrückt oder vernichtet Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Absatz 8 Satz 1 des Anhangs zum AETR	§ 22 Absatz 3 Nr. 2 1.000,- €

Eine Liste der zuständigen Länderbehörden im Fahrpersonalrecht ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr zu finden unter <http://www.bag.bund.de>.

Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 5 Nds. MVollzG

Gem. RdErl. d. MS u. d. MJ v. 8. 11. 2019
— 406-41588/54, 4341-S2.47 —

— VORIS 34140 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 188)
— VORIS 34140 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 8. 11. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 5 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die
Generalstaatsanwaltschaften
Staatsanwaltschaften
Einrichtungen des Maßregelvollzuges

— Nds. MBl. Nr. 45/2019 S. 1607

F. Kultusministerium**Sicherheit im Unterricht**

Gem. RdErl. d. MK u. d. MU v. 29. 10. 2019
— 22-40 183/1-2 —

— VORIS 22410 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 19. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 312, 356, SVBl. S. 207),
geändert durch Gem. RdErl. v. 14. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 945,
SVBl. S. 596)
— VORIS 22410 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1.1 werden die Überschrift „Zu Nummer 3.12.1“ durch die Überschrift „Zu Nummer 3.12.1 Abs. 2“ und der Klammerzusatz „(H-Sätze)“ durch den Klammerzusatz „(H-Sätze oder -Ziffern)“ ersetzt.

- b) In Nummer 2.1.3 wird die Überschrift „Zu Nummer 3.12.3 Abs. 20“ durch die Überschrift „Zu Nummer 3.12.3 Abs. 19“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.1.4 wird die Überschrift „Zu Nummer 4.3.1“ durch die Überschrift „Zu Nummer 4.3.1 Abs. 3“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.2 wird die Überschrift „Zu Abschnitt III Nrn 1.1 und 2.4.4 Ziff. 1.1“ durch die Überschrift „Zu Abschnitt III Nrn. 1.1 (Fluchtwege) und 2.4.4 Ziff. 1.1“ ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die folgenden neuen Absätze 1 bis 3 eingefügt:

„Infolge der Änderungen im Strahlenschutzrecht stimmen die Bezüge im Anhang ‚Strahlenschutz‘ der RiSU nicht mehr.

Die Regelungen sollen aber — unter Berücksichtigung der ‚Hinweise zu den Änderungen im Strahlenschutzrecht für Schulen‘ (**Anlage 2**) — bis zur Anpassung der RiSU durch die Kultusministerkonferenz sinngemäß weiter angewendet werden.

Alleine maßgeblich sind das StrlSchG, die StrlSchV sowie die AtEV.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 4.
- c) In Nummer 3.3.1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 31 Abs. 4 StrlSchV, § 13 Abs. 5 RöV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 70 Abs. 4 StrlSchG)“ ersetzt.
- d) In Nummer 3.4.1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 1 StrlSchV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Nr. 3 oder § 12 Abs. 2 StrlSchG)“ ersetzt.
- e) In Nummer 3.8.1 wird der Klammerzusatz „(**Anlage**)“ durch den Klammerzusatz „(**Anlage 1**)“ ersetzt.
- f) In Nummer 3.8.2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 70 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV“ durch die Verweisung „§ 85 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV“ ersetzt.
3. In Nummer 5 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.
4. Die bisherige Anlage wird Anlage 1 und wie folgt geändert:
Im Hinweis wird das Datum „27. 2. 2013“ durch das Datum „14. 6. 2019“ ersetzt.
5. Es wird die folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2**Hinweise zu den Änderungen im Strahlenschutzrecht für Schulen**

Nr.	Referenz	Text der Vorschrift (Hervorhebung nicht amtlich)	Hinweise (in Anlehnung an die amtliche Begründung)
1	§ 82 Abs. 1 StrlSchV Strahlenschutz in Schulen und bei Lehr- und Ausbildungsverhältnissen	(1) Röntgeneinrichtungen dürfen im Zusammenhang mit dem Unterricht in allgemeinbildenden Schulen nur betrieben werden, wenn sie Schulröntgeneinrichtungen sind.	Dieser Absatz übernimmt die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 3 der bisherigen RöV und bezieht sich, wie bisher, nur auf allgemeinbildende Schulen. Damit betrifft diese Regelung insbesondere keine berufsbildenden Schulen.
2	§ 82 Abs. 2 StrlSchV Strahlenschutz in Schulen und bei Lehr- und Ausbildungsverhältnissen	(2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Schüler und Auszubildende bei folgenden Tätigkeiten in Schulen nur unter Aufsicht einer Lehrkraft unmittelbar mitwirken: 1. beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung oder eines Vollschutzgerätes, 2. beim Betrieb einer anderen Röntgeneinrichtung oder eines genehmigungsbedürftigen Störstrahlers und 3. beim genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen.	Dieser Absatz greift die Regelungen des § 13 Abs. 4 der bisherigen RöV und § 45 Abs. 3 der bisherigen StrlSchV auf. Im Unterschied zu Absatz 1 bezieht sich dieser Absatz nicht nur auf allgemeinbildende Schulen. Die sehr restriktive Festlegung, dass bei Schulröntgeneinrichtungen Schülerinnen und Schüler nur bei Anwesenheit und Aufsicht durch eine Strahlenschutzbeauftragte oder einen Strahlenschutzbeauftragten beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung mitwirken dürfen, wurde durch den Verweis auf die Anwesenheit und Aufsicht einer Person mit den erforderlichen Kenntnissen ersetzt.

Nr.	Referenz	Text der Vorschrift (Hervorhebung nicht amtlich)	Hinweise (in Anlehnung an die amtliche Begründung)
		Bei Tätigkeiten nach Satz 1 Nummer 2 und 3 hat der Strahlenschutzverantwortliche zudem dafür zu sorgen, dass die Lehrkraft nach Satz 1 die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt.	<p>Die ebenfalls sehr restriktive Festlegung, dass Schülerinnen und Schüler nur bei Anwesenheit und Aufsicht durch eine Strahlenschutzbeauftragte oder einen Strahlenschutzbeauftragten beim genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen mitwirken dürfen, wurde durch den Verweis auf die Anwesenheit und Aufsicht einer Person mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz ersetzt.</p> <p>Die Einführung des Wortes „unmittelbar“ stellt klar, dass das Mitwirken sich auf den konkreten Betrieb der Schulröntgeneinrichtung oder den direkten Umgang mit radioaktiven Stoffen bezieht.</p> <p>Falls die Lehrkraft die Schulröntgeneinrichtung bedient oder nur selbst mit radioaktiven Stoffen umgeht, ist eine Einweisung der Lehrkraft durch die Strahlenschutzbeauftragte oder den Strahlenschutzbeauftragten ausreichend, dies kann beispielsweise bei der Verwendung einer Schulröntgeneinrichtung im Biologie-, Chemie- oder Sachkundeunterricht relevant sein.</p> <p>Beim nicht genehmigungsbedürftigem Umgang, d. h. mit bauartzugelassenen Vorrichtungen oder radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten unterhalb der Freigrenze ist wie bisher auch die Anwesenheit der Fachlehrkraft ausreichend.</p>
3	§ 82 Abs. 3 StrlSchV Strahlenschutz in Schulen und bei Lehr- und Ausbildungsverhältnissen	(3) Der für ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen eine innere Exposition durch Stoffe, bei denen der Umgang nach Anlage 3 Teil B Nummer 8 genehmigungsfrei ist, ausgeschlossen wird.	<p>Durch Schutzmaßnahmen ist beim genehmigungsfreien Umgang mit Stoffen, die natürliche Radioaktivität enthalten, eine innere Exposition auszuschließen.</p> <p>Dies ergänzt die generellen Schutzvorschriften für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen. Erreichen lässt sich das beispielsweise durch die Verwendung von Schutzhandschuhen oder durch das Einschlagen von Mineralien in Folie.</p> <p>Entsprechend den Vorgaben zur Sicherheit im Unterricht (RiSU), wird in der Regel die Aufsicht führende Lehrkraft dafür zu sorgen haben, dass „Schülerinnen und Schüler persönliche Schutzausrüstungen (Schutzbrillen, Schutzhandschuhe) tragen, falls das Experiment oder das Verfahren es erfordert“.</p>
4	Anlage 3 Teil B Nr. 8 StrlSchV Genehmigungsfreie Tätigkeiten	<p>Genehmigungsfrei nach § 5 Absatz 1 ist</p> <p>8. der Umgang mit natürlichen radioaktiven Stoffen zum Zwecke der Nutzung der Radioaktivität zu Lehr- und Ausbildungszwecken, wenn die Ortsdosisleistung des jeweiligen Stoffes 1 Mikrosievert durch Stunde in 0,1 Meter Abstand von der berührbaren Oberfläche nicht überschreitet, ...</p>	<p>In Teil B ist Nummer 8 neu hinzugekommen. Diese regelt den genehmigungsfreien Umgang mit natürlichen radioaktiven Stoffen zum Zweck der Nutzung der Radioaktivität zu Lehr- und Ausbildungszwecken.</p> <p>Durch diese Regelung soll eine praxistaugliche Möglichkeit geschaffen werden, dass im Unterricht die natürliche Radioaktivität von Mineralien und Erzen demonstriert und in Versuchen genutzt werden kann. Dies gilt auch für Verbrauchsgegenstände, die natürliche radioaktive Stoffe enthalten, wie z. B. Backpulver, Thorium-Glühstrümpfe oder Kalisalz.</p> <p>Um eine einfache Unterscheidung zwischen relevanten und nicht relevanten Stoffen zu ermöglichen, wird die Ortsdosisleistung des jeweiligen Stoffes als Maßstab verwendet. Als Schwelle wird dabei die Ortsdosisleistung gewählt, die auch bei bauartzugelassenen Vorrichtungen zulässig ist.</p> <p>Für die Verwendung von Konsumgütern wie Urangläsern oder Uhren, die auf der Grundlage von früheren Regelungen genehmigungsfrei hergestellt wurden, ist aufgrund von § 206 Abs. 2 StrlSchG keine Genehmigung erforderlich.</p>

Nr.	Referenz	Text der Vorschrift (Hervorhebung nicht amtlich)	Hinweise (in Anlehnung an die amtliche Begründung)
5	Kapitel 2 Übergangsvorschriften § 185 StrSchV Bauartzulassung (§§ 16 bis 26 StrSchV)	Bauartzugelassene Vorrichtungen, die sonstige radioaktive Stoffe nach § 3 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes enthalten oder enthalten haben und die gemäß § 208 Absatz 2, 3 zweiter Teilsatz oder Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes weiterbetrieben werden, hat der Inhaber, sofern im Zulassungsschein nicht kürzere Fristen vorgesehen sind, entsprechend § 25 Absatz 4 Satz 1 alle zehn Jahre nach Auslaufen der Bauartzulassung auf Unversehrtheit und Dichtheit prüfen zu lassen. Liegt das Auslaufen der Bauartzulassung am 31. Dezember 2018 mehr als zehn Jahre zurück, hat die Prüfung der Unversehrtheit und Dichtheit spätestens bis zum 31. Dezember 2021 zu erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Aktivität der in der Vorrichtung enthaltenen Stoffe unterhalb der Freigrenze liegt.	Diese Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für bauartzugelassene Vorrichtungen, die sonstige radioaktive Stoffe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG enthalten und die gemäß § 208 Abs. 2, 3 zweiter Teilsatz oder Abs. 4 StrlSchG weiterbetrieben werden. Die in den Zulassungsscheinen vorgesehenen Fristen für Dichtheitsprüfungen von z. B. fünf Jahren bei bauartzugelassenen Vorrichtungen, die unterhalb der Freigrenze liegen, sind nicht angemessen. Eine Prüfung ist aus radiologischer Sicht nicht erforderlich. Auf die Prüfung der Unversehrtheit und Dichtheit bei bauartzugelassenen Vorrichtungen (insbesondere Schulstrahler) unterhalb der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV sollte verzichtet werden.
6	§ 19 StrlSchG Genehmigungs- und anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen	(1) Wer beabsichtigt, 2. ein Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerät oder eine Schulröntgeneinrichtung zu betreiben, hat dies der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen, ...	Der Zeitraum zur Anzeige vor Inbetriebnahme wurde von zwei Wochen auf vier Wochen ausgedehnt.“

An
die öffentlichen Schulen in Niedersachsen
die Niedersächsische Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Nachrichtlich:
An die
Schulträger

— Nds. MBl. Nr. 45/2019 S. 1607

**Prüfungen im Geschäftsbereich des MK;
Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen
bei der Abnahme von Prüfungen für andere
als ärztliche Heilberufe**

Erl. d. MK v. 8. 11. 2019 — 45-03 012 —

— VORIS 21064 —

Bezug: Erl. v. 25. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 921)
— VORIS 21064 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2019 wie folgt geändert:

- In Nummer 2.3.2 Abs. 2 werden die Worte „an den in § 1 Abs. 5 Satz 2 NSchG i. d. F. vom 3. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2013 (Nds. GVBl. S. 165), in der jeweils geltenden Fassung genannten Schulen“ durch die Worte „an den vom Geltungsbereich des NSchG umfassten Schulen“ ersetzt.
- In Nummer 3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 45/2019 S. 1609

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Flögeln,
Landkreis Cuxhaven)****Bek. d. ML v. 5. 11. 2019
— 306-611-2694 Flögeln —**

Das ArL Lüneburg hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Flögeln, Landkreis Cuxhaven, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Flögeln ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Bek. sowie die Begründung können im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Vereinfachte Flurbereinigung Flögeln, Landkreis Cuxhaven“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2019 S. 1610

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Sauteler Kanal,
Landkreis Aurich)****Bek. d. ML v. 7. 11. 2019
— 306-611-2736 Sauteler Kanal —**

Das ArL Weser-Ems hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sauteler Kanal, Landkreis Aurich, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S.

des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sauteler Kanal ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Bek. sowie die Begründung können im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Vereinfachte Flurbereinigung Sauteler Kanal, Landkreis Aurich“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2019 S. 1610

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue,
Landkreis Diepholz)****Bek. d. ML v. 11. 11. 2019
— 306-611-2678 Brebber-Graue —**

Das ArL Leine-Weser hat dem ML den Entwurf zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Brebber-Graue, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für den späteren Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Brebber-Graue ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Bek. sowie die Begründung können im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue, Landkreis Diepholz“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2019 S. 1610

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Satzung der Niedersächsischen Bingostiftung
für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit**

Bek. d. MU v. 20. 11. 2019 — 16-11741 —

Bezug: Bek. v. 4. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1145)

Das MU hat am 30. 10. 2019 die in der **Anlage** abgedruckte und vom Kuratorium am 24. 9. 2019 beschlossene Neufassung der Satzung der Stiftung „Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit“ genehmigt.

Die mit Bezugsbekanntmachung bekannt gemachte Satzung vom 4. 11. 2010 tritt außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2019 S. 1611

Anlage**Satzung der Niedersächsischen Bingostiftung
für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit“, in Kurzform „Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung“ (NBU).

(2) Es handelt sich um eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes, die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts. Zweck des von der Stiftung als Sondervermögen geführten Emsfonds ist die im Rahmen der Mittelbeschaffung erfolgende Förderung von Maßnahmen, die zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Ems-Dollart-Gebiet beitragen.

Daneben kann die Stiftung ihre Förderzwecke in besonderen Fällen auch unmittelbar selbst verwirklichen durch z. B. die Durchführung von Veranstaltungen, die Vergabe von Auszeichnungen, Prämierung von besonderen Leistungen, Schaffung von Bildungsangeboten, Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Stiftungszwecke.

(3) Die Stiftung kann zur unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke Grundstücke oder andere zweckdienliche Vermögenswerte erwerben, pachten, mieten und / oder verwalten. Dies gilt auch für die treuhänderische Übernahme für Dritte, wenn dies der Zweckerfüllung ausschließlich und unmittelbar dient. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bestand zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung im Jahr 2009 aus einem Stiftungskapital in Höhe von 766 937,82 Euro (1 500 000 DM). Es ist in seinem

Bestand ungeschmälert zu erhalten und in geeigneter Weise anzulegen. Es kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(2) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Über die in der freien Rücklage eingestellten Mittel entscheidet das Kuratorium.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Sondervermögen zu führen. Im Rahmen ihres Stiftungszweckes kann die Stiftung als Treuhänder für Treuhandstiftungen fungieren und ist befugt, Zustiftungen entgegenzunehmen und zu verwalten.

§ 5

Sondervermögen Emsfonds

(1) Ein Sondervermögen der Stiftung (Emsfonds) aus Mitteln des Landes Niedersachsen wurde entsprechend der Emsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Umweltverbänden BUND, NABU und WWF vom 4. Juli 1994 und dem Vergleich zwischen dem Land Niedersachsen und den Umweltverbänden BUND und WWF vom 5. Dezember 2006 eingerichtet. Die Zustiftung aus der Emsvereinbarung beträgt 5 Millionen Euro. Das Sondervermögen aus der Zustiftung wird von der Stiftung verwaltet und die Erträge sind zweckgebunden zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Ems-Dollart-Gebiet zu verwenden. Mit der Stiftung wird eine Vereinbarung über eine Beteiligung an den Verwaltungskosten getroffen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Verwendung der Mittel

(1) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen Dritter. Dies gilt auch für Finanzhilfen, die der Stiftung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zufließen.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

(3) Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der Förderrichtlinie.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 7

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium, der Umweltrat und der Emsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Davon unbenommen ist das Einholen von Informationen zu den jeweiligen Projektanträgen.

(4) Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können mit beratender Stimme an den Sitzungen der übrigen Stiftungsorgane teilnehmen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus vier Personen. Drei Mitglieder werden vom Kuratorium für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Dabei wird auch bestimmt, wer Vorsitzende oder Vorsitzender ist. Weiteres Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Umweltrates. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl während der Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. Liegt Stimmengleich-

heit bei einer Entscheidung vor, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ein Mitglied kann sich in einer Sitzung durch ein anderes Mitglied nur mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Er ist Vorstand im Sinne der §§ 26 und 86 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Der Vorstand beruft und überwacht die Geschäftsführung. Er bereitet die Entscheidungen des Kuratoriums vor. Er vergibt Fördermittel nach Maßgabe der Förderrichtlinie.

§ 10

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben Personen. Davon werden benannt vier Mitglieder von der Niedersächsischen Landesregierung und drei Mitglieder vom Umweltrat aus seiner Mitte.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums ist, sofern benannt, die jeweilig amtierende Umweltministerin oder der jeweilig amtierende Umweltminister des Landes. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden endet mit der Legislaturperiode. Die Amtszeit der übrigen Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt die oder der Vorsitzende des Kuratoriums die Aufgaben bis zu einer Neuernennung fort.

(3) Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Das Kuratorium tagt vierteljährlich und bei Bedarf. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder mindestens vier Mitglieder des Kuratoriums dies beantragen.

(4) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden beziehungsweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Mitglied kann sich in einer Sitzung durch ein anderes Mitglied nur mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht. Für das Umlaufverfahren gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Das Kuratorium kann der Stiftung eine Geschäftsordnung geben.

(6) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über

- den jährlichen Haushaltsplan,
- die geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- die Entlastung des Vorstandes und des Emsrates,
- den Erlass und die Änderung der Förderrichtlinie,
- die Vergabe von Fördermitteln nach Maßgabe der Förderrichtlinie,
- die Wahl von drei Vorstandsmitgliedern für einen Zeitraum von fünf Jahren,
- die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers,
- sonstige in dieser Satzung vorgesehene Angelegenheiten.

(2) Das Kuratorium kann bestimmen, bis zu welcher Förder-summe jeweils die Geschäftsführung und der Vorstand eigenverantwortlich entscheiden können.

§ 12

Umweltrat

(1) Dem Umweltrat obliegt die fachliche Beratung der übrigen Stiftungsorgane. Die fachliche Beratung beinhaltet Empfehlungen für die Vergabe der Fördermittel durch das Kuratorium nach Maßgabe der Förderrichtlinie.

(2) Der Umweltrat besteht aus Personen folgender Organisationen:

- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Niedersachsen (BUND),
- Deutsche Stiftung Weltbevölkerung (DSW),
- Landesfischereiverband Weser-Ems (LFV W-E),
- Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN),
- Niedersächsisches Kultusministerium (MK),
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU),
- Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK),
- Naturschutzbund Deutschland, LV Niedersachsen (NABU),
- Norddeutscher Rundfunk (NDR),
- Niedersächsischer Heimatbund (NHB),
- Niedersächsischer Landfrauenverband (NLV),
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Niedersachsen (SDW),
- Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen (VEN),
- die im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen.

Die vorgenannten Institutionen können jeweils eine Person benennen.

(3) Der Umweltrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Umweltrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die der Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Umweltrates wird Mitglied des Vorstandes der Stiftung. Der Umweltrat bestimmt aus seiner Mitte drei weitere Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von fünf Jahren. Ein Mitglied kann sich in einer Sitzung durch eine feste Vertretung seiner Organisation oder ein anderes Mitglied des Umweltrates nur mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Umweltrates diesem Verfahren widerspricht. Für das Umlaufverfahren gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(4) Der Umweltrat tagt vierteljährlich und bei Bedarf. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(5) Über die in den Sitzungen des Umweltrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 13

Emsrat

(1) Der Emsrat entscheidet über die Vergabe der Fördermittel aus dem Emsfonds.

(2) Der Emsrat umfasst sechs Personen:

jeweils ein Mitglied auf Vorschlag

- des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Niedersachsen e.V. (BUND),
- des Naturschutzbundes Deutschland, LV Niedersachsen e.V. (NABU),
- des WWF-Zentrums für Meeresschutz Hamburg sowie drei vertretende Mitglieder des Landes Niedersachsen.

(3) Der Emsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Der Emsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich der vorsitzenden Person oder der Stellvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied kann

sich durch ein anderes Mitglied nur mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Emsrates diesem Verfahren widerspricht. Für das Umlaufverfahren gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(4) Entscheidungen für Mittel des Emsfonds können nur im Einvernehmen herbeigeführt werden, wobei Land und Umweltverbände jeweils mit einer Stimme sprechen bzw. gezählt werden. Das Land verpflichtet sich, sein Stimmverhalten durch die in die Stiftung entsandten Personen entsprechend auszuüben.

(5) Der Emsrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums haben das Recht, an den Sitzungen des Emsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Über die in den Sitzungen des Emsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 14

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand beruft die Geschäftsführung. Die Geschäfte der Stiftung werden nach Weisung des Vorstandes geführt. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der Stiftungsorgane vor, nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums — soweit sie nicht durch den Vorstand selbst ausgeführt werden — aus.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Sondervermögen sowie der Erträge,
- die Vergabe von Fördermitteln nach Maßgabe der Förderrichtlinie,
- die Fertigung der Niederschriften,

- die Kassen- und Rechnungsführung,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- die Vorbereitung der Jahresrechnung,
- die Erstellung des Jahresberichtes.

§ 15

Haushaltsjahr, Prüfung

(1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.

(2) Die Jahresrechnung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel. Die Bestellung erfolgt durch das Kuratorium.

(3) Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen. Dieses Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die Zuwendungsempfänger.

§ 16

Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung, über die Auflösung der Stiftung und/oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden vom Kuratorium mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder gefasst.

(2) Diese Satzung und ihre Änderungen werden im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Datum vom 8. 10. 2019 in Kraft.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „KÖSTER Foundation“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 6. 11. 2019

— 2.06-11741-07 (033) —

Mit Schreiben vom 6. 11. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts und der Satzung vom 30. 10. 2019 die „KÖSTER Foundation“ mit Sitz in der Stadt Leer (Ostfriesland) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung und die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugend- und insbesondere der Altenhilfe, der Kunst und Kultur, mildtätiger Zwecke, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Rettung aus Lebensgefahr sowie des Sports.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

KÖSTER Foundation
c/o Herrn Johann J. Köster
Fährstraße 10
26789 Leer (Ostfriesland).

Landeswahlleiterin**Feststellung eines Sitzübergangs
im 19. Deutschen Bundestag****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 6. 11. 2019
— LWL 11402/3.10 —**

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 45/2019 S. 1614

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Adelebsen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 28. 10. 2019
— BS 18-189 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25/27, 30159 Hannover, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Vertiefung und Erweiterung des Basalttagebaus Bramburg bei Adelebsen in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 21. 11. bis zum 4. 12. 2019** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

- Flecken Adelebsen, Zimmer 13, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;

- Stadt Hardegsen, Bürgerbüro, Vor dem Tore 1, 37181 Hardegsen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 16.30 Uhr,

dienstags, mittwochs
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 6. 1. 2020**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ und im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <http://uvp.niedersachsen.de> > Suche > UVP-Kategorien > Bergbau- und Abbauvorhaben > Basalttagebau Bramburg, Änderung der Abbautiefe“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2019 S. 1614

Anlage**I. Tenor**

1. Der Firma Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25/27, 30159 Hannover, wurde am 23. 10. 2019 gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — in der Fassung der Bekanntmachung

vom 17. 5. 2013 [BGBl. I S. 1274] in der derzeit geltenden Fassung) und § 1 in Verbindung mit Nr. 2.1.1 (G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. 5. 2013 [BGBl. I S. 973] in der derzeit geltenden Fassung) die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr (hier: 36,28 ha).

Standort: 37139 Adelebsen, außenliegend
Gemarkung: Adelebsen
Flur: 8
Flurstücke: 4/2, 4/3, 4/5, 4/6, 9/2, 10/4, 10/5, 17/1, 19/4, 19/5
Gemarkung: Lödingsen
Flur: 1
Flurstücke: 1/1, 45/13
Flur: 10
Flurstücke: 1/2, 1/4.

Die Änderungsgenehmigung umfasst

- die Vertiefung der Abbautiefe von bisher 270 m NN auf 245 m NN,
- die Erweiterung des Abbaugebietes um 1,88 ha im Bereich der sog. Kippe Lödingsen,
 - dadurch Erweiterung der gesamten Abbaufäche von bisher 34,40 ha auf künftig 36,28 ha,
- die Anpassung der Innenverkipfung in Teilbereichen des Tagebaus.

2. Gemäß § 52 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. 7. 2009 [BGBl. I S. 2585], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 [BGBl. I S. 2254]) i. V. m. § 6 der WSGVO Adelebsen (Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Flecken Adelebsen vom 23. 2. 1991, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 6 vom 18. 3. 1991) wird die Genehmigung zur Durchführung des mit der Vertiefung des Basaltabbaus im bestehenden Abbaubereich auf eine Endteufe von ca. 245 m ü. NHN und der randlichen Erweiterung der Abbautätigkeit nach Norden/Nordosten verbundenen Erdaufschlusses mit Verminderung der Deckschichten erteilt, soweit es dadurch nicht zu einer Freilegung des Grundwassers kommt.

3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

